

Hansestadt Stendal		Vorlage	Datum:	03.02.2016
Amt:	60.3 - Bauverwaltung	Drucksachenummer: VI/355	Öffentlichkeitsstatus: öffentlich	
Az.:	60.3-661403/03-3			
TOP:	Beschluss über die Einziehung nach § 8 StrG LSA für ein Teilstück der Robert-Dittmann-Straße in der Gemarkung Stendal			
Auswirkungen auf die Ortschaften der Hansestadt Stendal:				
Belange der Ortschaften werden berührt.			<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Die betroffenen Ortschaftsräte werden angehört.			<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Das Zweitbeschlussverlangen kann geltend gemacht werden.			<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Beratungsfolge:			Beratungsergebnis:		
Ausschuss für Stadtentwicklung	am:	16.03.2016			
Haupt- und Personalausschuss	am:	29.03.2016			
Stadtrat	am:	11.04.2016			

Finanzielle Auswirkungen:					
Finanzierung	<input type="checkbox"/> ja	Gesamtbetrag:		Euro	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Wenn ja		Produktkonto	Betrag		
Produktkonto (Ermächtigung)					Euro
Ergebnisplan					
Mehr-,		Minderaufwendungen			Euro
Mehr-,		Mindererträge			Euro
Finanzplan					
Mehr-,		Minderausgaben			Euro
Mehr-,		Mindereinnahmen			Euro
Folgekosten: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein					
		Gesamtbetrag		Euro	
		jährlich	Betrag	Euro	ab Jahr
		einmalig	Betrag	Euro	im Jahr
Sichtvermerk der Kämmerin:					

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die in der Anlage 1 und 2 näher dargestellte Einziehung (Entwidmung) eines Teilstücks der Robert-Dittmann-Straße in der Gemarkung Stendal, Flur 84, Flurstücke 51 (alt: Teilfläche aus Flurstück 20) nach § 8 des Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA).

Begründung:

Durch die Hansestadt Stendal wird das in der Anlage 2 gekennzeichnete Teilstück der Robert-Dittmann-Straße gemäß § 8 StrG LSA eingezogen.
Das Teilstück liegt in der Gemarkung Stendal, Flur 84, Flurstück 51(alt: Teilfläche aus Flurstück 20). Die einzuziehende Länge beträgt 86 m.
Auf Grund des Beschlusses des Stadtrates VI/241 vom 12.10.2015 wurde das

Einziehungsverfahren eingeleitet.

Die Ankündigung der Einziehung gemäß § 8 Abs. 4 StrG LSA erfolgte im Amtsblatt für den Landkreis Stendal Nr. 26 vom 28.10.2015 und lag für den Zeitraum von 3 Monaten bei der Hansestadt Stendal aus. Einwendungen gegen die beabsichtigte Einziehung wurden nicht erhoben.

Die Zuständigkeit des Stadtrates für die abschließende Entscheidung ergibt sich aus § 45 Abs. 2 Nr. 9 KVG. Straßen und Wege, für die die Stadt Baulastträger ist, sind Einrichtungen im Sinne dieser Vorschrift (Wiegand/Grimberg - GO LSA, 3. Aufl. § 44 Rz. 3; Grimberg – Kommunalverfassungsrecht LSA § 44 GO Anm. 2.3 - jeweils zur entsprechenden Regelung in der GO a. F.).

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1: Bekanntmachung der Einziehung
Anlage 2: Lageplan